

Beschlussvorlage Nr. B-186/2019

Einreicher:
Dezernat 5/ Amt 50

Gegenstand:

Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern für den Beirat des Jobcenters Chemnitz

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	19.09.2019	nicht öffentlich			
Stadtrat	25.09.2019	öffentlich			

Ralph Burghart

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

1. Auf Grundlage des § 18 d des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) i. V. m. § 42 Abs. 2 SächsGemO einigt sich der Stadtrat auf die Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter für den Beirat des Jobcenters Chemnitz und schlägt diese der Trägerversammlung des Jobcenters Chemnitz für die Berufung als Mitglieder bzw. als stellvertretende Mitglieder in den Beirat des Jobcenters Chemnitz vor.

2. Sofern unter Beschlusspunkt 1 keine Einigung erfolgt, beschließt der Stadtrat die Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter für den Beirat des Jobcenters im Benennungsverfahren entsprechend § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO i.V.m. der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz.

Die drei Plätze verteilen sich wie folgt:

Fraktion	Anzahl der Sitze für Mitglieder	Anzahl der Sitze für Stellvertreter
CDU	1	1
AfD	1	1
DIE LINKE	1	1

Die Fraktionen benennen der Oberbürgermeisterin innerhalb einer Woche nach der Stadtratssitzung schriftlich ihre nach dem im Beschlusspunkt 2 ermittelten Stärkeverhältnis Mitglieder und Stellvertreter für den Beirat des Jobcenters Chemnitz und schlagen diese der Trägerversammlung des Jobcenters Chemnitz für die Berufung in den Beirat des Jobcenters Chemnitz vor.

3. Sollte das Benennungsverfahren unter Beschlusspunkt 2 ebenfalls nicht zur Anwendung kommen, erfolgt Verhältniswahl nach § 42 Abs. 2 SächsGemO i.V.m. der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz.

Begründung:

Auf Grundlage der Änderung des Grundgesetzes (Einfügen des Art. 91e) und den geänderten ausführenden Bestimmungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) wird die Grundsicherung für Arbeitsuchende seit 1. Januar 2011 durch die „gemeinsame Einrichtung“ mit der Bezeichnung „Jobcenter Chemnitz“ von Agentur für Arbeit und Stadt erbracht. Seit dem Jahr 2011 ist auch die Bildung eines Beirates gemäß § 18 d SGB II gesetzlich vorgeschrieben.

§ 18 d Örtlicher Beirat (Auszug)

„Bei jeder gemeinsamen Einrichtung nach § 44b wird ein Beirat gebildet. Der Beirat berät die Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen; Stellungnahmen des Beirats, insbesondere diejenigen der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, hat die gemeinsame Einrichtung zu berücksichtigen. Die Trägerversammlung beruft die Mitglieder des Beirats auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen. Vertreterinnen und Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach diesem Buch anbieten, dürfen nicht Mitglied des Beirats sein. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. ...“

Als Voraussetzung für die Berufung als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Beirates gemäß § 18 d SGB II versichern die/der für die Berufung vorgeschlagene mit einer Erklärung gegenüber der Trägerversammlung des Jobcenters schriftlich, dass sie/er nicht Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach SGB II anbieten, ist und während der Zeitdauer der Mitgliedschaft bzw. stellvertretenden Mitgliedschaft im Beirat auch nicht sein wird. Sollte diese Interessenkollision während der Zeitdauer der Mitgliedschaft bzw. stellvertretenden Mitgliedschaft im Beirat eintreten, informiert das Mitglied bzw. stellvertretende Mitglied zum Zweck der Abberufung unverzüglich und unaufgefordert die Trägerversammlung des Jobcenters über diesen Sachverhalt.

Für die Tätigkeit im Beirat wird keine Aufwandsentschädigung gewährt.

Für die gesetzlich geregelten Aufgaben des Beirates, die nicht Gegenstand der Trägerversammlung sind und weitgehend in die Aufgabenträgerschaft der Bundesagentur für Arbeit gehören, besteht die Mitgliedschaft im Beirat aufgrund des nach eigenem Bekunden hohen Maßes an Interesse und Mitsprachewunsch bei Stadträtinnen und Stadträten.

Gemäß Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Chemnitz sind die Wahlvorschläge schriftlich spätestens am Tag vor der Stadtratssitzung, 9:00 Uhr, in der Geschäftsstelle des Stadtrates einzureichen.